



Kreis Mettmann

DAS GESUNDHEITSAMT

Informationen über Ringel-Röteln

Erkrankungsbild:

Die Ringel-Röteln sind auf der ganzen Welt verbreitet und werden durch Viren ausgelöst.

Vorwiegend treten die Ringel-Röteln im Kindesalter auf.

Im Vorstadium treten bei nur einem Teil der Erkrankten leichte Krankheitszeichen, wie Appetitlosigkeit, Mattigkeit und Kopfschmerzen auf. Meist sind die Patienten fieberfrei, gelegentlich bestehen leicht erhöhte Temperaturen bis 38°C. Die Erkrankung wird erst auffällig durch das Auftreten eines girlandenbildenden Hautausschlages, der allerdings manchmal Abgrenzungsschwierigkeiten zu anderen Krankheiten, wie Scharlach, Masern oder Röteln ergeben kann.

Infektionsweg:

Die Übertragung der Krankheit erfolgt durch die Ausscheidung von Viren über den Nasen-Rachenraum, durch Tröpfcheninfektion, schon vor dem Auftreten des Ringel-Röteln-Exanthems. Die Infektionszeit beträgt 5 – 10 Tage.

Therapie:

Es gibt keine spezifische Behandlungsmöglichkeit.
Eventuell ist Bettruhe erforderlich.

Schutzmaßnahmen:

Es sind keine besonderen Schutzmaßnahmen notwendig.

Regelungen in Gemeinschaftseinrichtungen:

Zum Zeitpunkt des Hautausschlages ist die Virusausscheidung in der Regel bereits abgeschlossen. Es bestehen deshalb keine Bedenken ein Kind nach Auftreten des Ringel-Röteln-Exanthems kurzfristig wieder in Schule und Kindergarten zuzulassen, soweit nicht wegen eventuellen Fiebers oder anderer Krankheitszeichen Bettruhe erforderlich ist.

Der Erreger der Ringel-Röteln, das Parvovirus B 19, ist nicht verwandt mit dem eigentlichen Röteln-Virus, das bei ungeborenen Kindern zu schweren Missbildungen und Schäden führen kann.

Dennoch kann auch das Parvovirus B 19 – wie übrigens viele andere Viruserkrankungen auch – unter Umständen bei einer Schwangeren eine Fehlgeburt auslösen. Es wird deshalb empfohlen, dass Schwangere, die in Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind, bei epidemischen Auftreten von Ringel-Röteln bis zum Abklingen der Epidemie beurlaubt werden.

In Einzelfällen kann durch Untersuchung des Immunstatus (Nachweis des Anti-B-19 IgG) ein möglicherweise bereits vorhandener Schutz der Schwangeren vor einer Infektion abgeklärt werden.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Kreisgesundheitsamtes gerne zur Verfügung.